

beitstagen des Monats ausgedrückt. Der Prozentsatz steht in Spalte 15 oben.

Nehmen wir z. B. einen Monat mit 26 normalen Arbeitstagen, so ergeben sich folgende Prozentsätze zur Berechnung der Ausgleichsentschädigung:

tatsächlich verfahrenene Schichten	Ausgleichsentschädigung in % des Bruttolohnes
22 und weniger	
23	1,—%
24	2
25	3
26	4
27	4,5
28	5,5
29	6,—
30	6,75
mehr als 30	7,5

Hat ein Monat nur 24 Arbeitstage z. B., so verringern sich die Zahlen der 1. Kolonne um 2 (21 anstelle von 23, usw.), die Prozentsätze bleiben.

Bei der Berechnung der Ausgleichsentschädigung wird der Tätigkeitslohn und die Alterszulage berücksichtigt. Für nicht zurückgefeierte Sonntagschichten wird keine Ausgleichsentschädigung bezahlt.

Spalte 16: Hausbrandkohle. Soweit die Belegschaftsmitglieder Deputatkohlenbezieher sind, erhalten sie ein monatliches Hausbrandgeld, das je nach der Höhe der ihnen zustehenden Deputatkohlen verschieden ist. Bei einer jährlichen Deputatkohlenmenge von 6 t beträgt das Hausbrandgeld 250 ffrs. monatlich; bei 3 t 125 ffrs. monatlich; bei 1,25 t 53 ffrs. monatlich.

Die Bestimmungen über die Deputatkohlen sind in besonderen Richtlinien festgelegt. Die dem einzelnen Belegschaftsmitglied zustehende Deputatkohlenmenge ist in Zeile 5 der Adremaplatte eingestanzt.

Spalte 17: Wohnungsgeld. Die Arbeiter der SBW erhalten ein monatliches Wohnungsgeld. Dieses beträgt z. Z.

bei Verheirateten unter 2 Kindern	600,- ffrs.
bei Verheirateten mit 2 Kindern	700,- ffrs.
bei Verheirateten mit 3 Kindern u. mehr	800,- ffrs.

Auf der Adremaplatte stehen für die 3 Gruppen die Buchstaben a, b und c in der 4. Zeile.

Weiteres über das Wohnungsgeld wurde unter „Spalte 2 — St. W. B.“ bereits gesagt. Artikel 35 des Tarifvertrages spricht ebenfalls über das Wohnungsgeld und den Wohnungsbaufonds.

Spalte 18: Summa (Steuer- und versicherungspflichtig). — Hier erscheint der Betrag, von welchem der Bergmann seine Steuern und Beiträge zahlt. Bei den meisten Belegschaftsmitgliedern stehen in dieser Spalte 2 Zahlen. In der oberen, kleineren Zahl, ist der Monats-Tätigkeitslohn, die Alterszulage, die Ausgleichsentschädigung, das Hausbrand- und das Wohnungsgeld aufaddiert.

In der unteren Zahl kommt noch der an die St. W. B. gezahlte Betrag hinzu, von welchem die Steuern und die Knappschaftsbeiträge berechnet werden, während der obere Betrag einen Teil des auszahlenden Bruttobetragtes darstellt.

Spalten 19 und 20: Mehrarbeitszuschlag für Werktags- und für Sonntagschichten. Die Berechnung der in den Spalten 7, 8, 9 und 10 eingetragenen Schichten resp. Schichtenteil erfolgt hier. Für die in einem Monat über die im Betrieb anfallenden Schichten hinauf verfahrenen Überstunden wird für Werktagsschichten ein Zuschlag von 25%, für Sonntagschichten ein solcher von 50% und für an den hohen Feiertagen verfahrenen Schichten ein solcher von 100% gezahlt. Näheres über die Sonn- und Feiertagsarbeit enthält Artikel 25 des Tarifvertrages.

Spalte 21: Nachtzulage. — Diese erhalten Arbeiter, die auf der Nachtschicht, also zwischen 22 und 6 Uhr oder mindestens der Hälfte der Nachtschicht beschäftigt sind. Die Nachtzulage beträgt 128 ffrs. für die Untertageschicht und 107,50 ffrs. für die Übertageschicht. Artikel 26 des Tarifvertrages enthält weitere Angaben über diese Zulage. Die Anzahl der verfahrenen Nachtschichten steht am Kopf der Spalte und wird aus dem Schichtenbuch übertragen. Die zu zahlende Nachtzulage steht auf der durchgehenden Querlinie.

Spalte 22: Feiertagsvergütung. — Hier werden die lt. Gesetz vom Arbeitgeber zu bezahlenden Feiertage, ohne daß eine Arbeitsschicht verfahren wurde, eingetragen. Es handelt sich um folgende Feiertage: 1. Januar, 1. Mai, St. Barbaratag, 1. und 2. Weihnachtstag (sofern sie auf einen Werktag fallen), Ostermontag und Pfingstmontag. Vergütet wird der am vorausgehenden Arbeitstage oder falls der Feiertag auf den 1. eines Monats fällt, der am nächsten Arbeitstag verdiente Lohn.

Spalte 23. Fahrgeld. — Diejenigen Arbeiter, die 4 km und mehr von ihrer Arbeitsstätte entfernt wohnen und zur Anfahrt zur Grube die Eisenbahn benützen, erhalten das Fahrgeld mit ihrem Lohn ausbezahlt. Der Tagessatz ist in der 5. Zeile der Adremaplatte aufgedruckt. Dieser Satz wird mit der Anzahl der verfahrenen Arbeitstage (nicht der Schichten) multipliziert. Belegschaftsmitglieder, die Autobusse oder Straßenbahn benützen, erhalten, wie bekannt, kostenlose Karten. Falls sie aber zusätzliche Fahrten auszuführen haben (bei Sonntagschichten usw.), die sie bezahlen mußten, wird der hierfür vorgelegte Betrag in voller Höhe auf Grund eines Antrages beim Verkehrsbüro gleichfalls zurückerstattet und in diese Spalte eingetragen. Hier erscheint auch das sog. *Wegegeld*, das einzelnen Belegschaftsmitgliedern, die außerhalb der 4 km wohnen und die keine Fahrgelegenheit haben, erhalten können. (Wg. in der 5. Zeile der Adremaplatte).

Spalte 24: Frauen- und Kindergeld. — Die Gewährung von Frauen- und Kindergeld ist durch Gesetz geregelt. Der durch den Arbeitgeber für die Kasse für Familienzulagen monatlich an den